


Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement	17.06.2021	2021/167

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	12.07.2021
Kreistag	öffentlich	26.07.2021

Tagesordnungspunkt 10
Parkraumbewirtschaftung an den Liegenschaften des Landkreises Konstanz
Beschlussvorschlag

1. Das vorgelegte Konzept zur Parkraumbewirtschaftung an den vorgeschlagenen Liegenschaften (Zusammenfassung Anlage 1) soll umgesetzt werden.
2. Der Höhe der Parkgebühren für die Jahreskarten für Mitarbeitende des Landkreises und Lehrkräfte in Höhe von 150 EUR wird zugestimmt; ebenso der Gebühr für die Tageskarten auf den Schulparkplätzen in Höhe von 80 Cent (20 Cent/h).
3. Die Ausnahmeregelung, wonach Kreisräte und für den Landkreis ehrenamtlich Tätige keine Parkgebühren zu entrichten haben wird beibehalten; die Ausnahmeregelung für E-Fahrzeuge soll aufgehoben werden (künftig kostenpflichtig).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die Städte Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach zuzugehen mit dem Ziel, dass die Parkplätze des Landkreises durch die städtischen Vollzugsdienste überwacht werden; in diesem Zusammenhang sollen auch Lösungen für das Ausweichparken erörtert werden.
5. Der Kreistag wird über das Ergebnis der Gespräche mit den Städten und über die Entscheidung des Personalrates sowie das weitere Vorgehen informiert.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss vom hat am 12.07.2021 vorberaten. Er empfiehlt mehrheitlich den Beschlussvorschlag (2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen).

Sachverhalt

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2021 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, ein Parkraumkonzept für alle Verwaltungsgebäude und Schulen auszuarbeiten. Ziel ist es dabei, die Einnahmen des Landkreises zu erhöhen, zum anderen sollen im Hinblick auf den Klimaschutz Anreize für den ÖPNV und das Jobticket geschaffen werden.

Bisher werden die Parkplätze am Landratsamt in Konstanz sowie am Behördenzentrum in Radolfzell bewirtschaftet; zukünftig sollen, wenn möglich, alle weiteren Verwaltungsstandorte sowie die beruflichen und sonderpädagogischen Schulen in die Parkraumbewirtschaftung eingebunden werden. Damit wird die Nutzung der Parkplätze auch für neue Nutzergruppen gebührenpflichtig (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Hausmeister, Schulsekretärinnen, Schulsozialarbeiter etc.).

Ziel ist es, ein möglichst einheitliches Konzept zu entwickeln, welches für alle Standorte umsetzbar ist und eine Gleichbehandlung der Nutzenden gewährleistet.

1. Konzepte und Erfahrungen anderer Landkreise (Abfrage im Vergleichsring)

Dazu hat der Landkreis eine Umfrage im Vergleichsring durchgeführt und parallel zusätzliche Landkreise befragt. Aus den Rückmeldungen hat sich ergeben, dass die Parkraumbewirtschaftung bei einigen umgesetzt wurde und teilweise aufgrund der Kosten und des Konfliktpotentials (Personalrat, Schulleitungen, Lehrerverbänden, Nachbarschaftsvereinigungen, usw.) wieder verworfen wurde. Die grundlegenden Fragen und die Herausforderungen bei der Parkraumbewirtschaftung gleichen sich allerorts.

Positiv bewertet wird generell eine Regelungsmöglichkeit für den Parkdruck, eine Refinanzierungsmöglichkeit für das Jobticket und die Aufwendungen für den Parkraum, eine Gleichbehandlung aller Parkenden (Schulen und Verwaltung) und der Anreiz, den ÖPNV zu stärken.

Schwierigkeiten bestehen regelmäßig darin, dass die Einführung der Parkraumbewirtschaftung Druck auf die umliegenden und kostenfreien städtischen / Anwohner-Flächen ausübt.

Es stellen sich außerdem die Fragen, ob Schülerinnen und Schüler mit Parkgebühren belastet werden sollen und ob sich für Lehrkräfte durch den Transport von Unterrichtsmaterialien eine gebührenbefreiende Sondersituation ergibt.

Schülerinnen und Schüler aus ländlichen Bereichen sind gegebenenfalls auf die Pkw-Nutzung angewiesen; Mitarbeitende aus den Bereichen Jugendamt, Hausmeister usw. nutzen das eigene Fahrzeug als Dienstfahrzeug.

Laut den Ergebnissen der Umfrage wurde in Ausnahmefällen die Parkraumbewirtschaftung wegen des Ausweichparkens in den Wohngebieten und der Widerstände der Nutzenden wieder eingestellt.

Bei den Landkreisen, welche eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt haben, gibt es unterschiedliche Ansätze. Einige Landkreise bewirtschaften lediglich die großen Verwaltungsgebäude, andere zusätzlich die großen Berufsschulzentren. Bei der technischen Umsetzung setzen fast alle Landkreise auf Parkscheinautomaten und nur vereinzelt (und nur im Zuge von Neubauten von Tiefgaragen oder großen Verwaltungsgebäuden) auf Schrankenlösungen.

Vielerorts gibt es Jahreskarten, die über das Hauptamt und die Schulsekretariate ausgegeben werden. Die Gebühren liegen bei 50 bis 80 Cent pro Tag an den Schulen und bei 90 bis 200 EUR (200 EUR bei Tiefgaragen) für die Jahreskarten. Die Kontrolle der Parkplätze wird zumeist von den städtischen Vollzugsdiensten übernommen.

Auf der Basis dieser Informationen und Erfahrungswerte wurde ein Konzept für den Landkreis Konstanz entwickelt.

2. Technische Voraussetzungen: Parkscheinautomaten oder Schranken

Zunächst stellt sich die Frage, welche technische Lösung für die Bewirtschaftung eingesetzt werden soll. Hier ist abzuwägen zwischen einer Lösung mit Parkscheinautomaten und einer Kontrolle des Parkraums oder einer Schrankenlösung.

Schrankenlösungen sind generell kostenintensiv, da sie aus der Schrankenanlage und Kassenautomaten bestehen; je nach Parkplatzgröße und Anzahl an Einfahrten sind sogar mehrere Schranken und Kassenautomaten erforderlich. Daher eignen sich Schrankenanlagen grundsätzlich nur für Großparkplätze bzw. Tiefgaragen.

Einzelparkplätze mit Zufahrt von der Straße, die rund um die Schulen häufig vorkommen, können über Schrankenanlagen nicht geregelt werden.

Für Störfälle an Schrankenanlagen wäre ein Notdienst einzurichten. Andere Landkreise berichteten, dass Schrankenanlagen - insbesondere an den Schulen wegen des gemeinsamen Unterrichtsbeginns/-schlusses - zu Rückstaus führen.

Zwei parallele Systeme in Form von Parkscheinautomaten und Schrankenanlagen an einer Liegenschaft sind nicht sinnvoll.

Daher sollen als technische Lösung Parkscheinautomaten in Einsatz kommen. Auch beim Behördenzentrum in Radolfzell und am Landratsamt kommt dieses System zum Einsatz und hat sich bewährt.

Externe Nutzer können so bedarfsgerecht versorgt werden, während gleichzeitig für die Beschäftigten des Landkreises an den Verwaltungsgebäuden und den Schulen die Möglichkeit besteht, Jahreskarten zu erwerben.

Bei dieser Lösung kann in einem weiteren Schritt das **App/Handy-Parken** eingeführt werden, was für Parkende und für die Verwaltung ein zeitgemäßes Parkgebührenmanagement darstellt. Für den Landkreis ist das App-Parken nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, für den Parkenden mit einem 10-prozentigen Aufschlag auf die anfallende Parkgebühr.

Beim Landratsamt wurde das App-Parken bereits im Jahr 2021 als Pilotprojekt eingeführt; die Erfahrungen damit sind bisher durchweg positiv.

3. Parkkarten für Mitarbeitende

3.1 Verwaltungs- und Dienstgebäude

Die Liegenschaften Hauptgebäude, Behördenzentrum und Max-Areal werden bereits heute von der Benutzungsordnung zur Parkraumbewirtschaftung und der Verwaltungsanordnung erfasst, sodass dort bereits heute Parkgebühren von den Mitarbeitenden entrichtet werden.

Für alle Mitarbeitenden des Landkreises besteht die Möglichkeit eine Jahresparkkarte über das Hauptamt zu 12,50 EUR monatlich / 150 EUR jährlich zu beziehen. Ermäßigte Jahreskarten für 60 Euro gibt es für Teilzeitbeschäftigte, Schwerbehinderte und Mitarbeitende, die ihr Fahrzeug für den Dienstreiseverkehr zulassen und mindestens 40 Dienstfahrten jährlich nachweisen können. Die Abrechnung der Jahresgebühr erfolgt direkt über die Gehaltsabrechnung. Ferner besteht die Möglichkeit an der Information eine Tageskarte für 2 EUR (als Zehnerblock 18 EUR) zu beziehen. Darüber hinaus kann am Hauptgebäude und am Behördenzentrum an den Parkscheinautomaten ein Parkschein / Tagesschein gelöst werden.

Es wird vorgeschlagen, die **Gebührenhöhe** beizubehalten, da diese im Durchschnitt den anderen Landkreisen entspricht und der Landkreis Konstanz ländliche Strukturen aufweist, so dass nicht überall eine optimale Anbindung an den ÖPNV gegeben ist.

Im Hinblick auf die Gleichstellung aller Nutzenden erscheint ein einheitlicher Tarif wichtig. Insbesondere mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler und auf einkommensschwächere Beschäftigtengruppen sollen die Parkgebühren sozialverträglich und nicht überteuert gestaltet werden.

An folgenden Liegenschaften kann die Parkraumbewirtschaftung für die Mitarbeitenden eingerichtet werden:

- Gesundheits- und Versorgungsamt Radolfzell
- Landwirtschaftsamt Stockach
- SinTec Singen
- Zulassungsstellen Konstanz und Singen
- Schifffahrtsamt Konstanz
- Kreisarchäologie Singen

Es wird vorgeschlagen, nachstehende Liegenschaften von der Parkraumbewirtschaftung auszuschließen, da an diesen Liegenschaften die Parkplätze weder baulich angelegt noch angemietet wurden bzw. auf den weitläufigen Betriebsgeländen an zahlreichen Stellen geparkt werden kann. Dem Landkreis entstehen damit keine Kosten, die es rechtfertigen würden, Parkgebühren zu erheben.

- Straßenmeistereien Radolfzell, Stockach und Engen-Welschingen
- Deponien Dorfweiher und Rickelshausen
- Schlachthof Singen
- Forstbüros Engen, Tengen und Aach
- Zulassungsstelle Stockach

Bei der Liegenschaft Gottmadingen Industriepark (Corona-Nachverfolgung) wird vorgeschlagen, von einer Parkgebühr abzusehen. Die Mitarbeitenden am Standort sind dorthin abgeordnet, außerdem ist eine gut nutzbare Anbindung an den ÖPNV nicht gegeben.

3.2 Schulen

Mit Einführung der Parkraumbewirtschaftung sollen künftig auch die Mitarbeitenden der Schulen (Lehrkräfte und Mitarbeitende Landkreis) Jahresparkkarten erwerben können. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die Gebühr für die Jahreskarte für Mitarbeitende an den Schulen gleich hoch sein, wie für die Mitarbeitenden der Verwaltungsgebäude (12,50 EUR pro Monat bzw. 150 EUR pro Jahr). Wer auf eine Jahreskarte verzichten möchte, kann am Parkscheinautomat einen Tagesschein lösen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Ausgabe der Jahreskarten für die Lehrkräfte über die Schulsekretariate erfolgen. Dies erscheint sinnvoll, da es sich bei den Sekretärinnen um Mitarbeitende des Landkreises handelt, die aber direkt vor Ort an den Schulen ansässig sind. Die Einnahmen sind an den Landkreis abzuführen.

Alle Landkreisbeschäftigten an den Schulen (Sekretariat, Hausmeister, Reinigungskräfte, Sozialarbeiter usw.) erhalten über das Hauptamt die Jahresparkkarten mit Verrechnung über die Gehaltsabrechnung.

Auf dem Grundstück der Haldenwang-Schule gibt es keine Parkplätze. Direkt vor dem Schulgelände befindet sich ein kostenloser Parkplatz der Stadt Singen auf dem alle Mitarbeitenden der Schule parken. Gleich wie bei den Verwaltungsgebäuden gilt, dass wenn der Landkreis weder Parkplätze baulich herstellt noch anmietet, auch keine Parkgebühren erhoben werden.

4. Parkkarten für Kunden bzw. Schülerinnen und Schüler

4.1 Verwaltungs- und Dienstgebäude

Am Landratsamt und am Behördenzentrum sind für die externe Nutzer Parkscheinautomaten installiert. Im Hinblick auf die Anschaffungskosten von rd. 5.000 EUR je Parkscheinautomat ist die Installation eines Parkscheinautomaten erst ab einer bestimmten Anzahl an Parkplätzen - verbunden mit einer hohen Frequentierung - wirtschaftlich. Am Behördenzentrum ist dies durch den hohen Kundenverkehr gegeben; am Landratsamt durch den hohen Kundenverkehr und die Kantinengäste.

Neu hinzu kommt als einzige Liegenschaft die Zulassungsstelle in Singen. An allen anderen Verwaltungsstandorten lässt sich die Parkgebührenpflicht für externe Nutzer aus folgenden Gründen nicht umsetzen:

- **Max-Areal** (gemischter Großparkplatz mit allen Mietern und gemeinsame Kundenstellplätze mit anderen Mietern und zahlreiche kostenlose Parkplätze entlang Max-Stromeyer-Str.)
- **Gesundheits- und Versorgungsamt** (nur zwei Kundenparkplätze)
- **SinTec** (Landkreis stellt keine Kundenparkplätze)
- **Landwirtschaftsamt** (gemischter Groß-Parkplatz mit weiteren Mietern)
- **Gottmadingen Industriepark** (kein Kundenverkehr und keine Kundenparkplätze, da Corona-Nachverfolgung)
- **Zulassung Konstanz** (bei dieser Liegenschaft handelt es sich um eine unübersichtliche Gesamtparkplatzsituation „Zulassungsstelle und TÜV“ mit zahlreichen kostenlosen Parkplätzen des TÜV, die von den Kunden mutmaßlich bevorzugt würden)

4.2 Schulen

An Schülerinnen und Schüler sollen aufgrund des Verwaltungsaufwandes wegen des häufigen Wechsels keine Jahreskarten ausgegeben werden. Für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit am Parkscheinautomaten einen Parkschein / Tagesschein zu lösen.

Im Hinblick auf die Gleichberechtigung bei den Jahreskarten von Lehrkräften und Mitarbeitenden soll ein Tagesticket für Schüler 80 Cent kosten, die Stunde 20 Cent. Bei durchschnittlich 200 Schultagen pro Jahr ergibt sich ein Jahresaufwand von 160 EUR. Dieser liegt damit um 10 EUR über dem Jahrespreis für eine Jahreskarte für Lehrkräfte und Verwaltung, es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund von Teilzeitunterricht, Prüfungen, Krankheit usw. die Schülerinnen und Schüler nicht jeden Tag einen Park-/Tagesschein lösen. Insgesamt wird dieses System auch dem Teilzeit-/Blockunterricht-Modell gerecht.

An folgenden Schulen lässt sich die Parkgebührenpflicht für Schülerinnen und Schüler nicht umsetzen:

- Haldenwang-Schule - SBBZ, nur Lehrkräfte mit PKW
- Sonnenland-Schule - SBBZ, nur Lehrkräfte mit PKW
- Regenbogen-Schule - SBBZ, nur Lehrkräfte mit PKW
- Wessenberg-Schule - nur Parkplatz für Lehrkräfte vorhanden (Schülerinnen und Schüler parken entlang des Rheins auf den städtischen Parkplätzen)
- Mettnau-Kreissporthalle - keine Gästeparkplätze (Parkplätze FC Radolfzell und städtisch)

5. Generelle Ausnahmeregelungen der Parkgebührenpflicht

Gemäß Verwaltungsanordnung besteht für Kreisräte und für den Landkreis ehrenamtlich Tätige keine Parkgebührenpflicht. An diesen Ausnahmeregelungen soll festgehalten werden.

Ebenfalls besteht gemäß Verwaltungsanordnung für E-Fahrzeuge (Gäste und Mitarbeitende) keine Parkgebührenpflicht. Aufgrund der Zunahme an E-/Hybrid-Fahrzeugen soll an dieser Ausnahmeregelung nicht festgehalten werden.

6. Überwachung der Parkplätze

Um die Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten effektiv umzusetzen, ist eine Kontrolle der Parkplätze erforderlich. Die Kontrolle erfordert sowohl personellen Einsatz als auch eine entsprechende technische Ausstattung. Hier sind folgende Abwägungen zu treffen:

6.1 Kontrolle der Parkscheine durch die Hausmeister

Die Kontrolle der Parkscheine durch die Hausmeister erscheint zunächst naheliegend; durch die Zunahme an Aufgaben, Dokumentationspflichten und Liegenschaften sowie die Einführung der Rufbereitschaft bei gleichbleibender Personalstärke, sind die Hausmeister jedoch bereits jetzt stark ausgelastet.

Aufgrund der Situation, dass Hausmeister teilweise auch mehrere Liegenschaften betreuen, wären die Kontrollen ggf. mit zusätzlichem Aufwand und Fahrzeiten verbunden. An Wochenenden und in den Schulferien steht der Hausmeisterdienst nicht zur Verfügung; die Kontrollen sollten aber auch während dieser Zeiten durchgeführt werden.

Sofern beabsichtigt würde, die Kontrollen durch die Hausmeister durchführen zu lassen, ergäbe sich hier ein zusätzlicher Personalbedarf; weiterer Personalbedarf ergibt sich in der Folge für die Weiterbearbeitung der Verwarnungen in der Verwaltung.

Nicht zuletzt sind alle Nutzenden im Alltagsbetrieb auf ein gutes Miteinander zwischen Hausmeistern, Mitarbeitenden, Schulleitung, Lehrkräften und Sekretariat angewiesen. Dieses ist gefährdet, wenn der Hausmeister die Rolle des Vollzugsdienstes übernimmt und Strafzettel an Kolleginnen und Kollegen verteilen soll. Die bisherigen Erfahrungen im Haupthaus und am Behördenzentrum machen diese Schwierigkeiten deutlich, weshalb es sinnvoll erscheint, andere Lösungen zu finden.

6.2 Abgabe der Kontrolle an städtischen Vollzugsdienst

Für die Erfassung der Parkverstöße ist ein geeignetes System erforderlich. In der Regel erfolgt dies über eine App, die auf den Smartphones der Vollzugsdienste installiert ist. Die auf dem Smartphone erfassten Daten müssen anschließend in ein EDV-Programm eingespielt werden, welches die Weiterverarbeitung der Daten wie z.B. Halterabfrage beim Kraftfahrtbundesamt, Erstellung Bescheide, Sollstellung, Mahnung usw. übernimmt.

Die Apps und Programme sind bei den Städten bereits vorhanden. Ebenfalls das geschulte Verwaltungspersonal sowie die Vollzugsdienste inkl. Fahrzeugen, Erfassungssystemen, Rechtsschulungen usw., die auch an Wochenenden und abends zur Kontrolle im Einsatz sind.

Gemäß der aktuellen Umfrage im Vergleichsring lassen nahezu alle Landkreise aus oben genannten Gründen ihre Parkplätze durch die städtischen Vollzugsdienste kontrollieren. Auch im Landkreis Konstanz soll die Überwachung der Parkplätze durch die städtischen Vollzugsdienste durchgeführt werden.

Daher wird vorgeschlagen, in einem nächsten Schritt auf die Städte wegen der Überwachung der Parkplätze zuzugehen. Die Parkplätze des Landkreises sind im Hinblick auf Frequentierung / Wechsel nicht mit städtischen Parkplätzen zu vergleichen, weswegen eine reduzierte Kontrolle ausreichend erscheint. Nicht eine hohe Anzahl an Verwarnungen, sondern die Aufforderung Parkscheine zu lösen, soll das Ziel der Kontrollen sein.

Die Städte erhalten für die Überwachung die Einnahmen aus den Verwarnungen / Parkverstößen. Ferner werden die Parkplätze den Städten bzw. den Bürgerinnen und Bürgern der Städte abends, an den Wochenenden und in den Schulferien zur Verfügung gestellt – eine entsprechende Beschilderung auf den Parkplätzen erfolgt.

Im Gespräch mit den Städten ist auch das Ausweichparken - insbesondere wegen umliegender Wohngebiete - zu thematisieren.

7. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Erst nach den Grundsatzbeschlüssen und nach den Gesprächen mit den Städten kann eine konkrete Kostenberechnung erfolgen, wobei es die tatsächliche Entwicklung nach Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Hinblick auf Umstieg ÖPNV, Ausweichparken usw. zu beobachten gilt. Daher handelt es sich hier um eine vorläufige Kostenschätzung.

Aufwendungen:

Investitionssumme:

15 Parkscheinautomaten à 5.000 EUR	75.000 EUR	
<u>Beschilderung und Linierung von Parkplätzen</u>	<u>30.000 EUR</u>	
Gesamtinvestition	105.000 EUR	(Aufnahme Haushalt 2022)

Jährliche Aufwendungen:

Abschreibung Parkautomat und Schilder auf 10 Jahre	10.500 EUR	
<u>Jährliche Wartung der Parkscheinautomaten</u>	<u>7.000 EUR</u>	(Aufnahme Haushalt ab 2023)
Gesamtaufwendungen jährlich	17.500 EUR	

Erträge:

Erträge aktuell:

Jahreskarten Mitarbeitende	35.000 EUR	
<u>Parkscheinautomaten (LRA / BHZ)</u>	<u>17.500 EUR</u>	
Gesamteinnahmen aktuell jährlich	52.500 EUR	

Erträge künftig:

*Jahreskarten Mitarbeitende	66.850 EUR	
**Parkscheinautomaten jährlich künftig	49.000 EUR	
<u>***Parken durch Externe/Anwohner jährlich künftig</u>	<u>1.470 EUR</u>	
Gesamteinnahmen künftig:	117.320 EUR	

* Hochrechnung Jahreskarten Mitarbeitende:

Bisher ca. 280 bewirtschaftete Parkplätze an Landratsamt, Max-Areal und Behördenzentrum. Künftig ca. 670 Parkplätze = Faktor 2,39; abzüglich 20 % ÖPNV, Fahrrad, Fahrgemeinschaften, Ausweichparken; daher Faktor 1,91 (bisher 35.000 EUR x Faktor 1,91 = 66.850 EUR).

** Hochrechnung Parkscheinautomaten:

Bisher Landratsamt und Behördenzentrum 17.500 EUR. Künftig zusätzlich 280 Parkplätze an Schulen und Zulassungsstelle Singen zu 150 EUR pro Jahr; abzüglich 25 % Prüfungszeit, Teilzeitschüler/Blockunterricht, ÖPNV, Fahrrad, Fahrgemeinschaften, Ausweichparken (280 Parkplätze x 150 EUR = 42.000 EUR, abzüglich 25 % = 31.500 EUR + 17.500 EUR bisher = 49.000 EUR).

*** Hochrechnung Parken durch Externe/Anwohner:

3 % der jährlichen Einnahmen aus den Parkscheinautomaten (49.000 EUR x 3 % = 1.470 EUR)

Überschuss und Vergleich:

Jährliche Aufwendungen künftig	17.500 EUR	
<u>Jährliche Erträge künftig</u>	<u>117.320 EUR</u>	
Jährlicher Überschuss:	99.820 EUR	

Auf Grundlage dieser Kostenschätzung ist mit Einnahmen von **rd. 100.000 EUR** und mit **Mehreinnahmen** im Vergleich zu heute von rd. **50.000 EUR** zu rechnen.

Nicht eingerechnet sind die Personalkosten, die für die Ausstellung / Ausgabe der Jahresparkscheine im Hauptamt und in den Schulsekretariaten anfallen, der Aufwand für die Abrechnung über das Gehalt, die Leerung und Betreuung der Parkscheinautomaten, die fortlaufende Abstimmung mit den

Städten / Vollzugsdiensten und die Organisation samt Beschwerdemanagement rund um das Thema Parkraumbewirtschaftung.

Dafür kann von einem Personalbedarf von min. 0,5 VZÄ verteilt auf alle Akteure rund um das Thema Parkraumbewirtschaftung ausgegangen werden. In TVöD EG 7 fallen jährliche Personalkosten in Höhe von rd. 50.000 EUR an; bei 0,5 VZÄ entsprechend rd. 25.000 EUR.

Werden diese Kosten zusätzlich in Abzug gebracht ist mit **Einnahmen in Höhe von rd. 75.000 EUR** und **Mehreinnahmen im Vergleich zu heute in Höhe von rd. 25.000 EUR** zu rechnen.

8. Nächste Schritte bis zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung

Für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung stehen folgende Schritte an:

1. Beteiligung des Personalrates (Mitbestimmung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 6 Landespersonalvertretungsgesetz wegen Auflösung „Sozialeinrichtung“)
2. Abstimmung mit den Städten Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach wegen der Kontrolle durch die städtischen Vollzugsdienste und wegen des Ausweichparkens
3. **Erneute Vorlage im Kreistag mit Ergebnis der Gespräche** mit den Städten und der Entscheidung des Personalrates
4. Terminierung der Umsetzung (Zeitplan)
5. Nach den Gesprächen mit den Städten und nach den Gremienbeschlüssen Fortschreibung Wirtschaftlichkeitsberechnung (siehe finanzielle Auswirkungen) und Detailplanung Parkplätze (Automaten, Linierung, Beschilderung)
6. Anpassung Benutzungsordnungen (Überwachung durch Vollzugsdienst, Aufnahme neue Liegenschaften usw.)
7. Information an alle Mitarbeitenden, Schulleitungen, Lehrkräfte usw. bezüglich der Einführung der Parkraumbewirtschaftung
8. Information an Hauptamt und Schulsekretariate bezüglich erhöhter Anzahl bzw. Ausgabe der Jahresparkscheine und Prozessabstimmung
9. Abstimmung mit Hauptamt, ob Digitalisierung der Jahresparkscheine möglich
10. Organisation Leerung Parkscheinautomaten (Kämmerei, Hausmeister, externer Dienstleister)
11. Einführung App-Parken (aktuell am Landratsamt schon möglich) für Gäste, Schülerinnen und Schüler (Möglichkeit zur Barzahlung rechtlich verpflichtend)
12. Aufnahme Kosten im Haushalt 2022 für Beschaffung Parkscheinautomaten
13. Ausschreibung Parkscheinautomaten und Beschilderung sowie Installation

9. Fazit

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung an den Liegenschaften des Landkreises ist technisch und organisatorisch an den aufgezeigten Liegenschaften umsetzbar.

Vor der Einführung bzw. Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung für die Mitarbeitenden des Landkreises ist der Personalrat zu beteiligen (Mitbestimmungsrecht). Bei den betroffenen Nutzenden ist mit Widerständen zu rechnen.

Mit den betroffenen Standortkommunen ist die Situation im Hinblick auf das Ausweichparken in angrenzende Wohngebiete zu erörtern und zu klären, ob die Überwachung der Parkplätze durch die städtischen Vollzugsdienste möglich ist. Beide Faktoren sind entscheidend für eine erfolgreiche Einführung der Parkraumbewirtschaftung.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Einführung der Parkraumbewirtschaftung - im Hinblick auf Organisation, Konfliktpotential und personellen Aufwand - mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Aufstellung Parkplätze

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe ↓

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen ↓ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...

Kennzahlensystem befindet sich im Aufbau

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig laufend mehrjährig

17.000 EUR (42.000 EUR)

2022 ff.

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig laufend mehrjährig

117.000 EUR

2022 ff.

Nettoauswirkungen

100.000 EUR (75.000 EUR)

Mittel sind im Entwurf der Haushaltsplanung 2022 veranschlagt

...